Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1533

30. 03. 82

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982

A. Zielsetzung

Der im 2. HStruktG vorgesehene, für Beamte, Angestellte und Arbeiter übereinstimmende Sparbeitrag (1 v. H.-Kürzung) sollte zum 1./15. März 1982 verwirklicht werden. Durch die inzwischen aufgenommenen Tarifverhandlungen über Zulagen und die weitere Entwicklung rückt die Kürzung jetzt in immer größere Nähe zur diesjährigen Lohn- und Gehaltsrunde.

Es wäre daher unzweckmäßig, zunächst zu kürzen und danach wieder Verbesserungen vorzusehen. Der Gesetzgeber ist im übrigen immer von der Gleichstellung aller Statusgruppen ausgegangen.

B. Lösung

Anknüpfung an die dienstrechtlichen Kürzungen im 2. HStruktG, die ausdrücklich erst bei einer allgemeinen Besoldungs-/Versorgungsverbesserung verwirklicht werden. Der Sparbeitrag wird erbracht, jedoch durch einen Vorgriff auf die 1982 zu erwartende Besoldungs- und Versorgungsanpassung in der gleichen Höhe zunächst verrechnet.

Die endgültige Lösung ist dem BBVAnpG 82 vorbehalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine, da spätere Verrechnung mit der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 1982.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 157/82

Bonn, den 30. März 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 510. Sitzung am 26. März 1982 von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abgesehen.

Schmidt

Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger erhalten ab 1. März 1982 auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagsauszahlung in Höhe des Betrages, der sich aus der Kürzungsregelung des § 41 a und den Fußnoten 1 zu den Anlagen VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ergibt.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach Artikel 1 Nr. 5 Abs. 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zu kürzen sind, erhalten ab 1. März 1982 auf die Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagsauszahlung in Höhe des sich nach dieser Vorschrift ergebenden Kürzungsbetrages.

(3) Die Abschlagsauszahlungen werden nach dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche verrechnet.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kürzungsregelungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Begründung

I. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat den Beginn des stufenweisen Wegfalls des örtlichen Sonderzuschlags in Berlin und des Abbaues von Doppelversorgungsregelungen mit dem Inkrafttreten der nächsten allgemeinen Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge verknüpft (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Artikel 2 § 2 Abs. 1 des 2. HStruktG). Daher ist es, ausgelöst durch die Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes, möglich, bei der Kürzung der Bezüge nach Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 entsprechend zu verfahren. Durch eine spätere Verrechnung der Abschlagsauszahlung mit der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in 1982 ist sichergestellt, daß die angestrebte Haushaltsentlastung tatsächlich erzielt wird. Für eine spätere Verrechnung spricht der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Statusgruppen im öffentlichen Dienst, von dem die Grundkonzeption des 2. Haushaltsstrukturgesetzes in seinem dienstrechtlichen Teil ausgeht.

Die Regelung entspricht damit der für den Arbeitnehmerbereich abgegebenen Erklärung des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder vom 5. Februar 1982. Dort heißt es:

„Im Hinblick auf das Einvernehmen, in der Lohnrunde über alle offenen Fragen zu verhandeln, werden der Bund und — auf entsprechende Empfehlung der TdL — die Länder die Zulagen und Ortszuschläge über den 28. Februar 1982 hinaus bis zum Abschluß der Lohnrunde in der bisherigen Höhe zur Verrechnung mit den aus den Vergütungs- und Lohntarifverhandlungen entstehenden Ansprüchen weiterzahlen. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, daß die Gleichbehandlung der Beamten, Soldaten und Versorgungsempfänger sicherstellt. Sie wird gleichzeitig Abschlagszahlungen ab 1. März 1982 beschließen; die TdL ist bei der Beschlußfassung davon ausgegangen, daß in den Ländern entsprechend verfahren wird.“

2. Zu § 2

Berlin-Klausel

3. Zu § 3

Inkrafttreten

II. Kosten

Keine, da spätere Verrechnung mit der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 1982.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838